

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zell im Wiesental**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 14.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Zell im Wiesental wird unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Zell im Wiesental als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen und zu sammeln. Die Zuständigkeiten des Abwasserzweckverbandes Mittleres Wiesental bleiben unberührt.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

### **§ 3 Betriebsleitung .**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 4 Stammkapital**

Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital betreiben.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## § 6 Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79669 Zell im Wiesental, den 14.12.2009

  
Rümmele, Bürgermeister



